



**LEGENDE**

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 6750)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 Abs 1 ROG 2009)	
Baufuchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	
Im Teilgebiet B gelten die Bestimmungen der im Flächenwidmungsplan (FWP 1997) festgelegten Kategorie „Grünland-Erholungsgebiet“ gemäß § 36 ROG 2009.	
Baumassenzahl – BMZ (§ 56 Abs 3 ROG 2009)	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 10,00 m GH = 10,00 m TH = 10,00 m	
FH = 17,00 m GH = 17,00 m TH = 17,00 m	
Vordächer, die in konstruktiver Verbindung mit dem Hauptgebäude stehen, sind auch in der Höhenfestlegung FH, GH und TH = 3,00 m in einer Höhenlage über 3,00 m zulässig.	
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009)	
• Verpflichtung zur Erhaltung von Grünflächen.	
• Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen.	
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009)	
• Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen mit Laubbaumarten mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe). Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Besondere Festlegungen (BF):	
Besondere Festlegung BF 1: Verpflichtung zur Herstellung einer versickerungsfähigen Schotterfläche oder Ähnlichem mit einem maximalen Abflussbeiwert von 0,15.	
Besondere Festlegung BF 2: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Errichtung einer Grünfläche und Pflanzung von Sträuchern.	
Besondere Festlegung BF 3: Verpflichtung zur Schaffung einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 12 cm.	

**STADT : SALZBURG** Magistrat  
 Amt für Stadtplanung und Verkehr  
 Magistratsabteilung 5

**BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE  
SCHALLMOOS - NORD - 10 / G1**

ENTWURF ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE  
 KENNNUMMER: 461.09/G01  
 ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: VOM	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM	

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 10.03.2021
Datum: 10.03.2021	SB.: CK / Hof	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 6	ZAHL: 88011/2020	Abt.Nr.: 000

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)